

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, FAMILIE UND GESUNDHEIT

404

Bekanntmachung und Genehmigung der Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2013

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. September 2012 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2013 wurde in der nachstehend veröffentlichten Fassung mit Schreiben des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 8. Oktober 2012 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89) genehmigt und wird hiermit im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gegeben.

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Erfurt, 18.10.2012

Az.: 51/54-2502/7-3

ThürStAnz Nr. 47/2012 S. 1854 – 1855

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2013

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89) hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 27. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2013 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-------|--|-------------------|
| 1. | Pferde (einschließlich Ponys und Fohlen) | je Tier 2,55 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder in amtlich anerkannten BHV1-freien Beständen gemäß Satz 3 | |
| 2.1.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 4,15 Euro |
| 2.1.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 5,15 Euro |
| 2.2 | sonstige Rinder | |
| 2.2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 7,15 Euro |
| 2.2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 8,15 Euro |
| 3. | Schafe | |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 | Schafe über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 1,50 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | je Tier 1,50 Euro |
| 4. | Ziegen | |
| 4.1 | Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,60 Euro |
| 4.2 | Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 2,60 Euro |
| 4.3 | Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,60 Euro |
| 5. | Schweine | |
| 5.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 5.1.1 | weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 5.1.2 | 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 5.2 | Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 5.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 5.3.1 | weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 5.3.2 | 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| 6. | Bienenvölker | je Volk 0,50 Euro |

7. Geflügel

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 7.1 | Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 7.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 7.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 7.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |

8. Tierbestände von Viehhändlern vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 5)

9. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierbesitzer insgesamt 6,00 Euro.

Für Fische und Gehegewild werden für 2013 keine Beiträge erhoben.

Die Anwendung der Beitragssätze nach Satz 1 Nr. 2.1 erfolgt, sofern der Rinderbestand vor dem 3. Januar 2013 amtlich als „BHV1-freier Rinderbestand“ nach der BHV1-Verordnung anerkannt und die Anerkennung durch den Tierbesitzer bis zum 31. Januar 2013 der Tierseuchenkasse nachgewiesen wurde.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere, Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, sowie Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5.1.2, 5.2 und 5.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierbesitzer bis zum 28. Februar 2013 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2013 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2013 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2013 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2013 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend.

Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2013 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 69 Abs. 3 und 4 TierSG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG.

Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. September 2012 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2013 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 8. Oktober 2012 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, den 12.10.2012

Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse